

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den Bebauungsplan Nr. 28 "Randbebauung Oertzenhof Süd"

Teil A – Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenvorschrift 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

WD, SD, KWD Walm-, Sattel- und Krüppelwalmdach

DN Dachneigung

+ zulässige Hauptflächrichtungen

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

○ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□ Grünflächen

□ Heckenanpflanzung, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

□ Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

□ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen, private innere Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

□ vorhandene bauliche Anlagen

□ vorhandene Flurstücksgrenzen

□ Flurstücksnummern

□ Bemaßung in m

□ in Aussicht genommene Grundstücksgrenze

□ Höhenpunkte

□ künftig fortfallend

Plangrundlagen:
Auszug der Flurkarte der Flur 1 in der Gemarkung Oertzenhof, Lage- und Höhenplan erstellt durch das Kataster- u. Vermessungsamt Nordwestmecklenburg, Topographische Karte im Maßstab 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie eigene Erhebungen

Hinweise

Die Sicherung der Wiederherstellung und des Ausbaus des Weges „Oertzenhof“ (Flurstück 182 der Flur 1 in der Gemarkung Oertzenhof) erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen den Eigentümern der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, die im Teil B-Text unter der Punkt 5.4 definiert wurden, ist zwischen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und dem Eigentümer des Flurstücks, auf dem die Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden sollen, vor der Bekanntmachung der Satzung vertraglich abzusichern.

Bei Starkregeneignissen, insbesondere im Winter sowie bei unbestellter Ackerrfläche, ist aufgrund der Topographie mit natürlichem abfließendem Niederschlagswasser vor dem direkt gelegenen Ackersflächen zu rechnen. Durch die kürftigen Eigentümer sind Sicherungsmaßnahmen vorzuziehen, z.B. Herstellung eines Fanggrabens zum Schutz vor windabfließendem Niederschlagswasser.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendankpunkte betroffen. Um die Arbeiten möglicherweise baubegleitend archäologisch bearbeiten zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unermutelt Bodendankpunkte entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchO unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind für den Geltungsbereich der Satzung keine Erkenntnisse über Altlasten oder über Altlastenverdächtige bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie untypischer Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abfärbungen angetroffen werden, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Altlastenbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kamptfallbetalt bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kamptfallverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzu-zuziehen.

Ermögung
Unter Beachtung der Ziele des Klimas- und Ressourcenschutzes soll das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor der Ableitung in die zentralen Anlagen in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden. Des Weiteren sollten bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen werden. So sollen Vorkehrungen für den Einsatz von mindestens 5 m² Solarthermie-Flächen je Einzelhaus getroffen werden. Bei der Errichtung der Gebäude sollten auch Dach- und Fassadenbegrünungen Berücksichtigung finden, um positive Wirkung auf das Mikroklima zu nehmen.

Erfäuterung der Nutzungschablone

WA = allgemeines Wohngebiet
I o = 1 Vollgeschoss zulässig, offene Bauweise

GRZ 0,2 = max. zulässige Grundflächenzahl mit Dezimalzahl
FH 11,30 = max. zulässige Firsthöhe in m über Bezugspunkt

DN = zulässige Dachneigung 28°/45°
WD, SD, KWD = zulässige Dachform, Walmdach, Satteldach, Krüppelwalmdach

△ = nur Einzelhäuser zulässig

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 3614) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuV-MV) in der Fassung vom 18.04.2006, einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen und nach Beschließung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 01.07.2013, ist ein Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Randbebauung Oertzenhof Süd“, umfassend die Flurstücke umfassend die Flurstücke 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1399, 1394, 1395, 1396 und 182 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Oertzenhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 1, 4, 16, 18 BauNVO)

1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet) sind Betriebe des Beherbergungsverwes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen aus abweichendem Zweck zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Die Sockelhöhe (Oberkante Rohfußboden) darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Die Gebäude sind mit einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m über dem Bezugspunkt zu errichten.

1.3 Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schrägpunkt. Die Gebäude sind mit einer maximalen Sockelhöhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt zu errichten. Die Sockelhöhe ist die mittlere Höhe vor dem Gebäude überdeckt, natürlich anstehenden Geländeoberfläche.

2. Mindestgröße der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Größe der Baugrundstücke soll auf mindestens 700 m² festgesetzt.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In dem WA-Gebiet sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig.

4. Flächen für die Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den privaten Flächen anfallende Regenwasser ist, sofern es nicht für die Abwasserbeseitigung nutzbar ist, über eine neu herzustellende Leitung innerhalb der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten in die vorhandene Regenwasserleitung im Straßenkörper der Straße „Oertzenhof“, Flurstück 182 der Flur 1, Gemarkung Oertzenhof, einzuleiten. Die Veranlassung von benachteiligten Grundstücken ist auszuschließen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Notwendige Zufahrten, Fahrwege und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Befestigung auszuführen.

5.2 Die den Erdarbeiten entlastende, unbelastete Bodenaushub ist in nutzbar Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen.

5.3 Das auf den privaten Flächen anfallende Regenwasser ist vorzugsweise zur Gartenbewässerung zu nutzen. Übriges Regenwasser ist über die zentralen Anlagen abzuführen.

5.4 Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 109, Flur 1, Gemarkung Meierdorf (Gemeinde Plüschow) eine Heckenstrecke mit einer Gesamtlänge von 2,442 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung ist am westlichen Rand des Flurstücks durchzuführen und mit einer Einleitungsgröße von 1,50 m zu errichten. Es sind folgende Arten mit den angegebenen Anteilen zu verwenden: Eingriffler Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 20%, Zweigelfiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) 10%, Hasel (*Corylus avellana*) 20%, Feldahorn (*Acer campestre*) 20%, Hartriegel (*Cornus betulus*) 20%, Europäische Pfaffenhütchen (*Eurymus europaeus*) 5% und Hundrose (*Rosa canina*) 5%. In die Heckenpflanzung sind 15 Obstbäume (Hochstamm STU 10/12) als Obsthäuser zu integrieren. Für die Pflanzung ist im Herbst 2013 bzw. Frühjahr 2014 durchzuführen.

5.5 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche „Heckenanpflanzung“ ist eine mindestens 3-reihige Hecke mit einer Pflanzhöhe von 1,50 m zu errichten. Die Anpflanzung der mehrreihigen, frei wachsenden Hecke mit Obsthäusern, Heckenrose (175/200) und Sträuchern ist dauerhaft zu erhalten. Für die Baum- und Strauchpflanzung gilt eine Entwicklungsfrist von 3 Jahren. Die Anwesenheit ist der nachstehenden Artenliste zu entnehmen.

5.6 Für die entstehenden privaten Grundstücke gilt, dass je 200 m² Grundstücksfläche ein Obstbaum oder Laubbäum der nachstehenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

5.7 Nach der Errichtung der Bauarbeiten sind baubegleitend Beseitigungen (wie z.B. Bodenverdichtungen, Fahrsprünge, Fremdstoffe) vollständig zu beseitigen.

5.8 Gettlohaltungen sind nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

5.9 **Artenliste anzuverlässiger Gehölze:**
Bäume: Hochstamm, Silber- u. Spire (3x)
Winterrinde (*Tilia cordata*), Eiche (*Fraxinus excelsior*)
Erle (*Alnus glutinosa*), Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Feldahorn (*Acer campestre*), Ahorn (*Cornus aucuparia*)
Sandbirke (*Betula pendula*), Hartriegel (*Cornus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*)

Obstbäume: 10/12 alle Sorten bevorzugt alle Sorten Hochstämm
Sträucher: Pflanzqualität 125-150cm hoch, 2 x vert., ohne Ballen und Heizer 175/200
• Eingriffler Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
• Schiele (*Prunus spinosa*)
• Haselnuss (*Corylus avellana*)
• Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
• Kreuzdorn (*Bumbyum opulus*)
• Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
• Hundrose (*Rosa canina*)
• Pfaffenhütchen (*Eurymus europaeus*)

6. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuV-MV)
6.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Walmdach, Krüppelwalmdach oder Satteldach zulässig. Bei Nebenanlagen sind abweichende Dachformen zulässig.

6.2 Als Dachdeckung sind nur nichtglänzende rote, braune, schwarze oder anthrazitfarbene Ziegel oder Betonplatten sowie Ritz-Zulässig. Nebenanlagen können auch in abweichender, jedoch nicht glänzender Dachdeckung ausgeführt werden. Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenergie ist auf den Dachflächen zulässig.

6.3 Die Außenwände der Hauptgebäude sind grundsätzlich als geputzte Flächen, als Sichtmauerwerk oder in Kombination der genannten Arten zu gestalten. Die Verwendung von Holz bei der Fassadengestaltung ist nur auf untergeordneten Flächen (kleiner 30% der Fassadenfläche) zulässig. Bei der Ausbildung der Außenwände sind nur getrocknete Farben in den Farbtönen Rot, Braun, Grau und Weiß zulässig. Gebrochene Farben sind Grundfarben, die durch Bleichung einer anderen Farbe verändert wurden und daher weniger leuchtend sind. Die Ausbildung reiner Fassade ist nur in Kombination mit Holz- oder Sichtmauerwerk zulässig. Bei der Gestaltung der Fassaden sind Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen, unzulässig.

6.4 Die Gestaltung von Gerägen sowie An- und Ausbauten ist entsprechend der Gestaltung der Außenwände der Hauptgebäude vorzunehmen. Die Ausbildung oberirdischer Gas- oder Ölbatterien ist nicht zulässig.

6.5 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Befestigung, begunnt Umkleide- oder Rankgeräten zu versehen.

6.6 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als Laubbühche aus heimischen Arten zulässig. Laubbühchen sind nur aus Laubbühgewächsen (z.B. Thuja) sind als Einfriedungen unzulässig. Die zulässige Höhe für Einfriedungen beträgt maximal 1,50 m.

6.7 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,35 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig, Werbeanlagen mit Leuchtbildern, wechsellandem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Werbeanlagen ist unzulässig.

6.8 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieser nach § 86 Abs. 1 und 2 Landesbauordnung-MV (LBAuV-MV) erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuV-MV und kann mit Bußgeld gemäß § 84 Abs. 3 LBAuV-MV bestraft werden.

Stadt- und Regionalplanung



Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am 25.10.2010 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 01.12.2010 erfolgt.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(2) Die für Raumordnung und Landplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) mit Schreiben vom 02.11.2010, 20.09.2011 und 07.03.2013 beteiligt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 08.12.2010 bis zum 23.12.2010 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Belangen und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.11.2010 zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschriftung aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(4) Die Gemeindevertretung hat am 19.09.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die Festsetzungen zur öffentlichen Auslegung beauftragt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 10.10.2011 bis zum 11.11.2011 während der Dienstzeiten im Baurat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.10.2011 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, über die die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 20.09.2011 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(6) Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf geändert. Die Gemeindevertretung hat am 06.08.2012 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie den geänderten Entwurf der Satzung über die Festsetzungen zur öffentlichen Auslegung beauftragt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(7) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der geänderte Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 11.03.2013 bis zum 12.04.2013 während der Dienstzeiten im Baurat der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.03.2013 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(8) Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als richtig dargestellt beschannt. Hinsichtlich der lägerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung für erforderlich ist, dass die rechtswirksamen Flurkarten im Maßstab 1:10.000 vorliegen. Grenzsperrschranken können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(9) Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Belangen und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.11.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(10) Der Bebauungsplan Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurde am 07.03.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2013 gebilligt.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

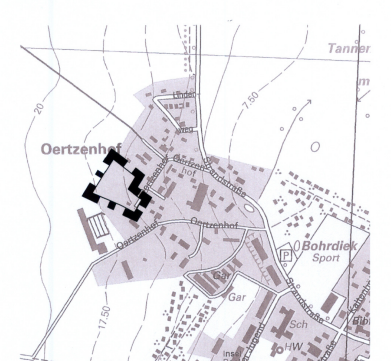
(11) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird nunmehr ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(12) Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 01.07.2013 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung MV) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 ist mit Ablauf des 02.09.2013 in Kraft getreten.

Ostseebad Insel Poel, den 02.09.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Übersichtsan



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den Bebauungsplan Nr. 28 „Randbebauung Oertzenhof Süd“

umfassend die Flurstücke 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1399, 1394, 1395, 1396 und 182 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Oertzenhof

Satzungsbeschluss
01.07.2013